

Stadt Lennestadt

Der Bürgermeister
Beigeordneter
AZ: BGO

VORLAGE

mit 0 Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

09.02.2023	3008/2023
------------	-----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen	28.02.2023						

Betreff:

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Lennestadt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter der Maßgabe, dass eine entsprechende Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie zum Tragen kommt, eine kommunale Wärmeplanung für die Stadt Lennestadt aufzustellen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach erfolgter Angebotsabfrage unter Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze den Auftrag zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung an ein geeignetes Planungsbüro zu vergeben, vorbehaltlich der Förderzusage im Rahmen der Kommunalrichtlinie.
3. Der Bürgermeister wird außerdem ermächtigt, einen vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn zu beantragen und den Auftrag zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung vor Erhalt des Zuwendungsbescheids zu erteilen.

Sachdarstellung:

Bis zum Jahr 2045 soll die Klimaneutralität in Deutschland erreicht werden. Insofern verpflichtet das Klimaschutzgesetz bis zu diesem Zeitpunkt CO₂-neutral zu sein. Dazu bedarf es eines effizienten Umbaus des gesamten Energiesystems, wobei die Sektoren Strom, Gas und Wärme gemeinsam betrachtet werden müssen.

Zum Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele ist neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien weiterhin die Wärmewende ein entscheidender Baustein.

Die Wärmeversorgung macht den größten Anteil des gesamten Endenergiebedarfs in Deutschland aus. Mehr als die Hälfte des Endenergieverbrauchs entfällt auf die Beheizung von Gebäuden, die Bereitstellung von Warmwasser und für Prozesswärme. Damit ist allein der Wärmesektor zugleich für jährlich rund 40 % der energiebedingten CO₂-Emissionen in Deutschland verantwortlich.

Die Dekarbonisierung des Wärmebereiches ist insofern von zentraler Bedeutung und verfolgt das Ziel den Wärmebedarf auf eine auf erneuerbare Quellen beruhende Wärmeversorgung abzustimmen, so dass der Ausstoß von Treibhausgasen in diesem Bereich auf nahezu Null reduziert wird. Bislang liegt die Umsetzung der Wärmewende weit hinter den Klimaschutzziele.

Damit ein klimaneutrales und zugleich wirtschaftliches Wärmeversorgungssystem entstehen kann bedarf es einer strategischen und zielgerichteten Herangehensweise. Diese komplexe Aufgabe kann nur mittels einer planvollen Vorgehensweise angegangen werden.

Herausragende Bedeutung für das Gelingen des Klimaschutzes sind insofern die Transformation der Wärmeversorgung zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung und die kommunale Wärmeplanung als strategischer Steuerungsprozess.

Im Rahmen der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung sind verschiedenste potenzielle Wärmequellen zu identifizieren (insb. Geothermie, Biomasse, Solarthermie, Abwärme, Abwasserwärme, ...) und die entsprechenden Akteure aus dem Stadtgebiet in den Prozess einzubinden. Die Nachfrageseite (Wärmeabnehmer) ist analog zu bearbeiten. So sind für das Stadtgebiet Lennestadt verschiedene Ansätze für eine zukünftige Wärmeversorgung auszuarbeiten, die von dezentralen Einzellösungen bis hin zu Netzverbundlösungen reichen können.

Den Kommunen kommt im Rahmen der Wärmewende insoweit eine zentrale Rolle zu, die sie mit der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung erfüllen.

Hierbei stellt die kommunale Wärmeplanung eine informelle Planung auf Gemeindeebene dar, als strukturelle Leitplanke für die zukünftige Stadt- und Wärmeplanung.

Das heißt:

Die kommunale Wärmeplanung ist als ein informelles Steuerung- und Planungsinstrument zur langfristigen Gestaltung der Wärmeversorgung zu verstehen.

Ziel ist es für die Kommune eine ökologische, ökonomische, sozial verträgliche und versorgungssichere Wärmelösung als langfristige Perspektive darzustellen und Maßnahmen bzw. Optionen der Umsetzung aus Sicht der Kommune zu benennen.

Ausgehend von den konkreten örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Infrastruktur sollen Handlungsoptionen abgewogen sowie Maßnahmen und Projekte entwickelt werden, damit die Klimaneutralität auf der Ebene der Kommune erreicht werden kann.

Eine Detailplanung zur technisch-wirtschaftlichen Machbarkeit sowie die konkrete Umsetzung von Maßnahmen oder Projekten sind entsprechende Nachfolgeschritte und damit nicht Gegenstand der Wärmeplanung.

Die Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung soll durch ein geeignetes Fachbüro erfolgen. Der entsprechende Auftrag soll im Rahmen einer Angebotsabfrage vergeben werden. Die Planungskosten belaufen sich nach erster Einschätzung auf ca. 90.000 € brutto.

Auf Bundesebene erfolgt eine Förderung der kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie. Der Regelfördersatz beträgt 90%. Dieses Förderangebot gilt befristet bis zum 31.12.2023.

Grundsätzlich wird nur die Erstellung der Wärmeplanung gefördert wird, und der Durchführungszeitraum auch nur ein Jahr beträgt, jedoch ist das ganze Projekt als langfristige und kontinuierliche Aufgabe der Kommune zu verstehen.

Die bundeseigene Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (Z-U-G) gGmbH als Projektträger für die Förderung weist bereits bei der Antragstellung darauf hin, dass der Projektstart frühestens 6

Monate nach der Antragstellung erfolgen kann, da mit einer Flut von Anträgen gerechnet wird. Mit einem Bewilligungsbescheid ist demnach nicht vor September 2023 zu rechnen. Aus der bisherigen Erfahrung mit Anträgen auf der Grundlage der Kommunalrichtlinie ist eine längere Wartezeit mehr als wahrscheinlich. Eine Vergabe des Auftrages ist erst nach Bewilligung zulässig. Sobald zwischenzeitlich eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen in Kraft tritt, ist dies mit einem Förderausschluss verbunden. Nach jetzigem Kenntnisstand würde dieser selbst bei einem bestehenden aber noch nicht abgewickelten Förderbescheid gelten.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen einer schlüssigen Begründung die Genehmigung für einen vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn zu erhalten. In diesem Fall könnte eine Auftragsvergabe und somit der Projektstart deutlich früher erfolgen. Die Chance, die kommunale Wärmeplanung vor Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung abgeschlossen zu haben, dürfte hier deutlich höher sein. Außerdem dürfte es mit zunehmender Zeit immer schwieriger werden, ein geeignetes Büro für die Durchführung zu gewinnen, da die Stadt Lennestadt dann in einer Konkurrenzsituation mit vielen anderen Kommunen stehen wird.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns keine Förderzusage darstellt. Es besteht somit ein „Restrisiko“, dass der Bewilligungsbescheid nicht erstellt wird und eine Förderung somit ausbleibt. Im Rahmen der bisher abgewickelten Förderprojekte bei der Stadt Lennestadt hat es einen solchen Fall allerdings noch nicht gegeben.

Folgende Leistungsinhalte würde eine Planung durch ein Fachbüro umfassen:

Mit Inanspruchnahme einer Förderung zur Erarbeitung einer Wärmeplanung werden folgende förderfähigen Ziele und inhaltliche Anforderungen festgelegt und eine Umsetzung dieser verpflichtend:

- Erstellung des kommunalen Wärmeplans;
- Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung;
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit;
- Durchführung einer Bestandsanalyse des aktuellen Wärmebedarfs und verbrauches mit Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung;
- Realisierung einer Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen für erneuerbare Energien;
- Entwicklung von Zielszenarien sowie einer Strategie und eines Maßnahmenkataloges zur Umsetzung und Erreichung der Ziele;
- Beteiligung sämtlicher relevanter Akteure und Erstellung einer Kommunikationsstrategie;
- Erstellung einer Verstetigungsstrategie und eines Controlling-Konzeptes.

Die kommunale Wärmeplanung sollte mindestens die folgenden inhaltlichen Anforderungen haben:

- Durchführung einer Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung der Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen;
- Bestandsanalyse des Energieverbrauchs- und bedarfs, der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude sowie der Wärme und Kälteinfrastruktur;
- Erstellung einer Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften und Abwärmepotenziale;
- Entwicklung von Zielszenarien und Entwicklungspfaden unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen, zukünftigen Versorgungsstrukturen und Kostenprognosen;
- Konzeptualisierung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und Erreichung der Energie- und THG-Einsparungen inklusive Identifikation von zwei bis drei Fo-

- kusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind;
- Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen;
 - Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeit/Zuständigkeit;
 - Controlling-Konzepte für Top-down und Bottom-up Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen zur Datenerfassung und –auswertung;
 - Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen.

Die Kommunale Wärmeplanung ist Bestandteil des aktuellen Koalitionsvertrages der Regierungsparteien in NRW. Daher ist es absehbar, dass die kommunale Wärmeplanung gesetzlich verpflichtend wird.

Im Laufe des Jahres 2023 sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Wie diese aussehen werden (etwa eine begleitende Landesförderung, Größe der Kommunen die verpflichtet werden) ist noch nicht bekannt. Sollte diese Verpflichtung kommen, wird diese mit aller Wahrscheinlichkeit eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie ausschließen.

Sollte sich das Land NRW an Baden-Württemberg orientieren, dass eine verpflichtende Wärmeplanung auf Landesebene für Kommunen ab einer Größe von 20.000 Einwohner eingeführt hat, würde die Stadt Lennestadt zukünftig unter diese Verpflichtung fallen.

Auch auf Bundesebene befindet sich eine gesetzliche Vorgabe für eine verpflichtende flächendeckende kommunale Wärmeplanung in Vorbereitung.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von vsl. 90.000 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Siehe nachstehende Eintragung
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: 9.000 € Deckungsvorschlag: 930/5318025 (Förderung effektive Wärmeerzeugung)
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von 81.000 € (90 % Förderung)
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

In Vertretung


Schürheck
Beigeordneter